

## **Amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Sindelfingen im Wochenblatt**

---

### **Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Am 18. Mai 2021 beschloss der Gemeinderat die in Anlage 6 der beigefügten Änderungssatzung zur Novellierung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten der Sitzungsvorlage 138/2021.

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 18. Mai 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Mai 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 16.07.2021

Dr. Bernd Vöhringer  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die

Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.